



Regierungsrat

Luzern, 2. November 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 861

Nummer: A 861
Protokoll-Nr.: 1262
Eröffnet: 16.05.2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Fanaj Ylfete und Mit. über die grosse Anzahl Lotteriefonds-Kässeli im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Welche Vor- und Nachteile bestehen für die Bevölkerung, dass der Kanton Luzern über 18 verschiedene Lotteriefonds-Kässeli mit je unterschiedlichen Förderzwecken betreibt? Wie ist diese grosse Anzahl zu erklären?

Bei den Lotteriefonds handelt es sich um vordefinierte Budgets. Der im Titel und in Frage 1 verwendete Begriff «Kässeli» ist irreführend und erweckt den Eindruck, die Vergabe der Lotteriegelder erfolge intransparent. Im Folgenden legen wir Ihrem Rat die Grundlagen und Abläufe für die Vergabe von Lotteriegeldern dar.

Die Zuständigkeit für die Verteilung der Lotteriegelder liegt gemäss § 2 der Kantonalen Geldspielverordnung ([SRL Nr. 993](#)) in den meisten Fällen (bis 500'000 Franken) beim fachlich zuständigen Departement. Im Kanton Luzern werden die eingehenden Anteile der Lotteriegelder mittels eines Verteilschlüssels auf die Departemente verteilt und gleichzeitig der Fonds des Regierungsrates für Grossprojekte geäufnet. Je nach Department erfolgt eine weitere Splittung der Mittel nach verschiedenen Fachbereichen und Verwendungszwecken. Der Vorteil dieser Aufteilung besteht darin, dass die Vergaben in den jeweiligen Fachbereichen kompetent beurteilt werden. Das in den Aufgabengebieten bestehende Fachwissen garantiert damit eine bestmögliche Gesuchbeurteilung.

Nicht verwendete Lotteriemittel müssen via Fonds für die spätere Verwendung zurückgelegt werden. Der Vorteil aus der Führung vieler Fonds liegt somit im bereichsspezifischen, mehrjährigen Ausgleich zwischen verfügbaren Mitteln und eingereichten Anträgen. Als Nachteil kann ins Feld geführt werden, dass eine rasche, übergeordnete Allokationsanpassung nicht durchführbar ist. Im Kanton Luzern wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem der eingangs erwähnte Verteilschlüssel für die departementale Zuteilung nicht in Stein gemeisselt ist. So hat unser Rat, aufgrund aktueller Ertragserwartungen und veränderter Verwendungsplanung, die internen Verteilquoten vor Kurzem diskutiert und für das Jahr 2023 eine Anpassung beschlossen. Für die Bevölkerung entsteht aus der eher hohen Anzahl Fonds kein Nachteil, da für die Gesuchseinreichung der Verwendungszweck massgebend ist.

Zu Frage 2: Wie findet ein interessierter gemeinnütziger Verein (oder eine andere Trägerschaft) den Weg zum «richtigen» Lotteriefonds? Gibt es eine zentrale Stelle, die Gesuche entgegennimmt und dann verteilt? Gibt es eine Übersicht, die online abrufbar ist?

Antragstellenden steht ein webbasiertes Antragsformular zur Verfügung. Der Weg zum Formular führt über zwei direkte Wege:

- Auf der Startseite www.lu.ch ist in der Rubrik «Begriffe A-Z» unter dem Buchstaben L «Lotteriegeld» der Link auf das Antragsformular zu finden.
- Wer in der Suchmaske der LU-Startseite «Lotteriegelder» eingibt, erhält als ersten Treffer den Link auf das Antragsformular.

Wer das Formular ausfüllt, wird aufgefordert, den Bereich – beispielsweise Bildung, Kultur oder Umwelt – zu bezeichnen. Das ausgefüllte Formular wird automatisch der richtigen Stelle zugewiesen. Ferner verweist der Formulardialog auf die Rechtsgrundlagen, wenn ein Eintrag nicht den Bestimmungen entspricht. Im Alltag zeigt sich, dass sich Gesuchsteller zuweilen telefonisch an die jeweiligen Departemente wenden, da auch entsprechend fachkundig beraten und entweder an die zuständigen Stellen oder auf das Formular verwiesen werden. Dennoch erscheint es unserem Rat prüfenswert, die Präsentation aller Informationen über das Lotteriewesen wie Rechtsgrundlagen, Statistiken über die Vergaben, Informationen betreffend Gesuche zentraler und prominenter zu gestalten.

Zu Frage 3: In der Lotteriegelderverordnung sind die übergeordneten Kriterien aufgeführt, die einen grossen Spielraum zulassen. Haben die verschiedenen Lotteriefonds weitere eigene Beurteilungskriterien?

Die verschiedenen Lotteriefonds haben sich nach den gleichen gesetzlichen Vorgaben (Bundesverfassung, Geldspielgesetz, Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz sowie die Lotteriegelderverordnung) zu richten. Insbesondere das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS; [SRL Nr. 991](#)) gibt in § 5 die Verwendungszwecke vor. Die wesentlichen Kriterien, auch die Ausschlusskriterien, sind in der Lotteriegelderverordnung ([SRL Nr. 994](#)) ausreichend klar bezeichnet, so dass wenig Unschärfe entsteht. Letztlich ist es immer auch die Vollzugspraxis, welche die rechtsgleiche Behandlung von Gesuchen sicherzustellen hat. In der Regel bestehen dazu verschriftlichte Grundlagen, allerdings kann nie jeder Einzelfall im Voraus geregelt werden.

Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass die gesetzlichen Bestimmungen vergleichsweise neu sind: Die kantonalen Bestimmungen, basierend auf der Bundesregelung, wurden von der vorberatenden Kommission und in Ihrem Rat in der Dezember-Session 2019 intensiv diskutiert.

Zu Frage 4: Wie gewährleistet der Regierungsrat zukünftig, dass sich die Bevölkerung möglichst einfach und niederschwellig über die Existenz der unterschiedlichen Lotteriefonds informieren und bei Bedarf unbürokratisch entsprechende Gesuche eingeben kann?

Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, ist der Zugang zum Antragsformular einfach über eine eigenständige Webseite gewährleistet. Das Formular kann für alle Anträge genutzt werden. Ausgefüllte Gesuchanträge werden automatisch der richtigen Stelle zugewiesen.

Zu Frage 5: Bestehen Bemühungen, diese Art der Verwaltung der Lotteriegelder in der Zukunft zu ändern?

Die Anzahl der Fonds ist – wie es auch der Bericht der Interkantonalen Geldspielaufsicht festhält – relativ hoch, stellt jedoch fachlich-fundierte Entscheide sicher und generiert wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt wenig Aufwand in Verwaltung und Vergabe der Lotteriebeiträge. Der Bericht der Geldspielaufsicht attestiert dem Kanton Luzern ausserdem, dass die Angaben transparent ausgewiesen sind.

Zu prüfen ist, inwieweit bezüglich der Fonds Optimierungsmöglichkeiten bestehen. Unser Rat nimmt diesen Prüfungsauftrag mit der Stellungnahme zum Postulat Berset Ursula und Mit. über einen einfacheren Zugang und eine transparentere Vergabe von Lotteriefondsgeldern (P 930) entgegen.